

Vierte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund von § 32 S. 1, 2 und § 54 S. 1 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), i. V. m. § 16 Abs. 3, Abs. 5 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 327), wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Börde die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de nachverfolgt werden.

§ 2

Wegfall der Testpflicht

Bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten entfällt die Testpflicht:

1. Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 14. SARS-CoV-2-EindV
2. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV
3. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV
4. Geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV
5. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

§ 3

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.06.2021 in Kraft. Sie tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Begründung:

Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, Ausnahmen von der Testpflicht zuzulassen, wenn seit Inkrafttreten der Verordnung die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet.

Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts unterschreitet im Landkreis Börde die Sieben-Tage-Inzidenz seit dem 17.06.2021 den Wert von 35.

Der Landkreis Börde ist nach pflichtgemäßem Ermessen ermächtigt, Ausnahmen von der Testpflicht im Rahmen des § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV zuzulassen. Von dieser Ermächtigung macht der Landkreis Börde mit der vorliegenden Rechtsverordnung Gebrauch.

Die Sieben-Tage-Inzidenz bewegt sich im Landkreis Börde seit 29.05.2021 durchgängig unter einem Wert von 35, Tendenz stetig abnehmend. Seit 18.06.2021 liegt der Wert weit unter 10 und entwickelt sich gegen null.

Bei strikter Einhaltung der AHA+L-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften) wäre ein Absehen von den Erleichterungen bei der Testpflicht unter diesen Gegebenheiten im Hinblick auf das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nicht mehr verhältnismäßig.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden.

Die Fortgeltung der Erleichterungen wird laufend überprüft. Die Verordnung ist nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV aufzuheben, wenn im Landkreis Börde die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet. Sie kann nach § 16 Abs. 2 der 14.

SARS-CoV-2-EindV bereits dann aufgehoben werden, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz erstmalig einen Wert von 35 überschreitet.

Hinweis:

Die landesweit geltenden Vorschriften werden von der Landesregierung im Internet unter <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/> veröffentlicht.

Der Landkreis Börde hat auf seiner Internetseite unter <https://www.landkreis-boerde.de/menschen/gesundheit/coronavirus/> eine Übersichtstabelle eingestellt, die einen schnellen Überblick über wichtige im Landkreis Börde zu beachtende Corona-Vorschriften ermöglicht.

Haldensleben, 26.06. 2021

M. Stichnoth
Landrat